



MedicoPlus Complet

AVB nach VVG

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft
SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich

Inhalt

Art.	Seite
1. Natürliche Heilmittel	3
2. Natürliche Heilmethoden	3
3. Nichtkassenpflichtige Medikamente	3
4. Brillengläser und Kontaktlinsen	3
5. Ernährungsberatung	3
6. Hilfsmittel	3
7. Kuren im Inland und in Abano	4
8. Ambulante ärztliche Leistungen im Ausland	4
9. Ambulante Badekuren	4
10. Prophylaxe	4
11. Sterilisation/Vasektomie	4
12. Psychotherapie bei nichtärztlichen Therapeuten	4
13. Zahnarztkosten	5
14. Kurse zu gesundheitsförderndem Verhalten	5
15. Schlussbestimmungen	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Gestützt auf Art. 3 AVB/VVG bieten die SLKK Versicherungen (nachfolgend SLKK) das Produkt MedicoPlus Complet an.

Die Leistungen aus Art. 1 und 2 werden aus dem **MedicoPlus Alternativ**, die Leistungen von Art. 3 bis 14 aus dem **MedicoPlus Standard** erbracht.

1. Natürliche Heilmittel

Die SLKK übernimmt die Kosten phytotherapeutischer, homöopathischer und anthroposophischer Heilmittel sowie von Oligosolen, soweit diese nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und nicht in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal CHF 1200.– pro Kalenderjahr.

2. Natürliche Heilmethoden

Die ausgewiesenen Kosten von natürlichen Heilmethoden werden, soweit diese von einem Therapeuten, welcher auf der Therapeutenliste der SLKK aufgeführt ist und es sich um eine Heilmethode gemäss der Methodenliste der SLKK handelt, im Umfang von 50%, maximal CHF 1200.– pro Kalenderjahr übernommen.

3. Nichtkassenpflichtige Medikamente

Die SLKK übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Medikamente, die weder in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT), der Spezialitätenliste (SL) noch in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal CHF 1200.– pro Kalenderjahr.

4. Brillengläser und Kontaktlinsen

Die SLKK übernimmt die Kosten für Brillengläser und Kontaktlinsen zu 50%, maximal CHF 200.– pro Kalenderjahr.

5. Ernährungsberatung

Die SLKK übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Ernährungsberatungen im Umfang von 50%, maximal CHF 300.– pro Kalenderjahr.

6. Hilfsmittel

An die Miet- oder Kaufpreise von ärztlich verordneten medizinaltechnischen Hilfsmitteln, an die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder Invalidenversicherung keine Leistungen zu erbringen sind, werden bei medizinischen Indikationen 90% der Kosten, maximal aber CHF 300.– pro Kalenderjahr, vergütet.

7. Kuren im Inland und in Abano

An ärztlich verordnete Kuren im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als Akutpatientin oder Akutpatient vergütet die SLKK während maximal 21 Tagen CHF 20.– pro Tag. Das Mitglied hat die freie Wahl unter den ärztlich geleiteten inländischen Kuranstalten im Sinne von Art. 14 AVB/VVG. Das Wahlrecht erstreckt sich zudem auf Kuranstalten in Abano (Italien).

8. Ambulante ärztliche Leistungen im Ausland

Wer nebst dieser Versicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher Leistungen im Ausland zusätzlich in der kombinierten Spital-Zusatzversicherung (F/FU) der SLKK versichert ist, hat für diese ambulanten ärztlichen Behandlungen pro Kalenderjahr Anspruch auf folgende Leistungen:

bei bestehender F/FU 1-Versicherung: CHF 2 000.–

bei bestehender F/FU 2-Versicherung: CHF 3 000.–

bei bestehender F/FU 3-Versicherung: CHF 4 000.–

bei bestehender F/FU 4-Versicherung: CHF 5 000.–

9. Ambulante Bäder

Die SLKK übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Badekuren im Umfang von 50%, maximal CHF 250.– pro Kalenderjahr.

10. Prophylaxe

Die SLKK übernimmt die Kosten von Impfungen: max. CHF 100.– pro Kalenderjahr

Check-up: max. CHF 300.– pro Kalenderjahr

Gynäkologische Untersuchung: max. CHF 200.– pro Kalenderjahr.

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Leistungen zu erbringen sind.

11. Sterilisation/Vasektomie

Die SLKK übernimmt einmalig die Kosten einer Behandlung, maximal CHF 500.– inkl. Nachkontrollen.

12. Psychotherapie bei nichtärztlichen Therapeuten

Die SLKK erbringt bei der Behandlung psychischer Erkrankungen durch qualifizierte nichtärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die im Besitz der kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Praxisführung sind, Leistungen bis zu 40 Behandlungsstunden zu CHF 50.– pro Stunde als einmaligen Beitrag.

13. Zahnarztkosten

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung werden Beiträge für Röntgen, Zahnextraktionen, Anästhesien und Gingivektomie ausgerichtet: insgesamt CHF 300.– pro Kalenderjahr. Die Leistungen werden im Nachgang zu eventuellen Leistungen der Kantone und Gemeinden gemäss deren Gesetzgebung über die öffentliche Zahnpflege erbracht. Sofern es sich um Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Invalidenversicherung handelt, werden keine Leistungen erbracht.

Die Vergütung erfolgt nach Massgabe des für zahnärztliche Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung geltenden Tarifs. Als Zahnarzt oder Zahnärztin gilt, wer das entsprechende eidgenössische oder ein gleichwertiges Diplom besitzt oder wem der Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt hat.

14. Kurse zu gesundheitsförderndem Verhalten

An die ausgewiesenen Kosten eines von qualifiziertem Personal durchgeführten Kurses zur Erlernung gesundheitsfördernden Verhaltens (Rückenschule, Fitnesscenter) wird ein Beitrag von 50%, maximal CHF 300.– pro Kalenderjahr, geleistet.

15. Schlussbestimmungen

Soweit in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die AVB/VVG der SLKK Versicherungen.

Postadresse:

SLKK Versicherungen

Hofwiesenstrasse 370

8050 Zürich

Versicherungen:

Telefon: +41 44 368 70 30

E-Mail Adresse: info@slkk.ch
leistungen.slkk@hin.ch